



## Informationsblatt der Fachstelle Studium und Behinderung

Februar 2017

# Studieren mit Behinderung oder chronischer Krankheit

## 1. Über die Fachstelle Studium und Behinderung (FSB)

### 1.1 Ziel und Aufgaben

Die FSB setzt sich gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen für den barrierefreien Zugang für Studierende mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung bzw. Behinderungen ein (Schweizerische Bundesverfassung Art. 8, vgl. Anhang).

Die Schweiz hat am 15. Mai 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, vgl. Anhang) ratifiziert. Durch dieses Übereinkommen ist die Universität Zürich in der Verantwortung, durch angemessene Vorkehrungen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Bildungskontext zu verhindern. Behinderungsbedingte Nachteile im Bezug auf studienrelevante Aktivitäten können hierbei durch Gewährung notwendiger Unterstützung kompensiert werden (vgl. UNO-BRK Art. 24).

Menschen, welche wir begleiten, leben beispielsweise mit einer Seh-, Hör- oder Mobilitätsbeeinträchtigung, einer chronischen oder psychischen Krankheit, mit einem Asperger- oder Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom oder mit Dylsexie. Die Auswirkungen einer solchen Beeinträchtigung können das Studieren erschweren und Unterstützung sowie Massnahmen zur Chancengleichheit (sog. Nachteilsausgleiche) erfordern.

### 1.2 Dienstleistungen für Studierende

- Beratung, Begleitung und Vermittlung von Informationen
- Abklärung der notwendigen individuellen – den Nachteil ausgleichenden – Studienanpassungen als Grundlage für deren Beantragung bei den Fakultäten/Instituten, gemäss Paragraf 17 (siehe Anhang) in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH.
- Organisation von Unterstützung wie z.B. Assistenzdienste für studienrelevante Aktivitäten
- Vermittlung von verschiedenen behinderungsbezogenen Diensten
- Informationen zu Gebäuden, Räumen und speziellen Einrichtungen an der UZH. Diese finden Sie im Online-Guide Uniability UZH unter [www.uniability.uzh.ch](http://www.uniability.uzh.ch).

## 2. Persönlicher Termin an der FSB

Die Organisation der Unterstützung beziehungsweise die Abklärung, Beantragung und Umsetzung von Massnahmen nehmen Zeit in Anspruch. **Bitte kontaktieren Sie uns** deshalb **frühzeitig**. Für eine optimale Beratung bitten wir Sie am persönlichen Termin ein zweckdienliches ärztliches Zeugnis (siehe 2.1) mitzubringen, sowie sich über die Studienanforderungen (2.2) vorzeitig zu informieren. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und werden streng vertraulich gehandhabt. Es werden keine Informationen ohne die Zustimmung des Studierenden an Dritte weitergegeben.



### 2.1 Bestandteile zweckdienlicher ärztlicher Zeugnisse

Für die Beantragung angemessener Nachteilsausgleiche muss die FSB Ihre Situation und Ihre Bedürfnisse umfassend und adäquat einschätzen können. Daher ist es wichtig, dass Sie ein diesem Zweck dienliches ärztliches Zeugnis einreichen. Durch dieses steigen zudem die Erfolgchancen Ihres Antrags auf nachteilsausgleichende Massnahmen.

Zweckdienliche Zeugnisse erfüllen die folgenden Kriterien:

- ✓ Nicht älter als ein Jahr. In Einzelfällen oder im Fall von neurodiagnostischen Gutachten kann das Zeugnis älter sein.
- ✓ Briefkopf inkl. Facharztstitel, Datum und Unterschrift
- ✓ Name, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten
- ✓ Diagnose gemäss anerkannten Klassifikationssystemen (ICD-10 oder DSM IV)
- ✓ Zeitpunkt der Diagnosestellung und Schilderung zum Schweregrad und der Entwicklungstendenz (stabil, progressiv, wiederkehrend). Wenn zum gegebenen Zeitpunkt keine Aussagen über den Verlauf möglich sind, erweist sich ein Hinweis auf die Kontinuität der Therapie als hilfreich. Ein kurzer Folgebericht könnte dann von der Universität angefordert werden.
- ✓ Angaben zu bisher ergriffenen Behandlungsmassnahmen sowie welche kompensatorischen Hilfsmittel verwendet werden.
- ✓ Beschreibung, wie und in welchem Ausmass sich die gesundheitlichen Einschränkungen auf studienrelevante Aktivitäten auswirken (z.B. Prüfungen, Lernen, Anwesenheit, Wahrnehmung, Konzentration etc.)

Für die Beantragung von Studienzeiterlängerungen (u.a. Verlängerung Assessmentstufe) **zusätzlich**:

- ✓ Zeitspanne(n) der krankgeschriebenen/beeinträchtigungsbedingten Abwesenheit
- ✓ Prognose zum weiteren Studienverlauf (Leistungsfähigkeit)

### 2.2 Informationen über die Studienanforderungen

Nehmen Sie sich Zeit die Webseiten der UZH anzuschauen. Bitte konsultieren Sie die Rahmenverordnung Ihrer Fakultät, Studienverordnung und gegebenenfalls die Wegleitung Ihres Studienfachs. Für allfällige fachspezifische Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Studienfachberatenden. Informieren Sie sich auch über fakultätsspezifische Hinweise und Termine/Fristen auf den Websites der Dekanate bzw. Institute oder Seminaren. Bei Studienanfängern: Informieren Sie sich bereits vor dem Gespräch zum Aufbau des Studiums und den zu erbringenden Leistungen.

### 3 Anmeldung

Für eine Anmeldung zum persönlichen Termin an der FSB bitte unser **Anmeldeblatt** ausfüllen (<http://tiny.uzh.ch/Fo>).



## **Anhang**

### **§ 17 in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH (VZS)**

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit (gemäss Art. 1 UNO-BRK) ist während des Immatrikulationsverfahrens bei der Fachstelle Studium und Behinderung ein Gesuch zur Prüfung der Auswirkung auf studienrelevante Aktivitäten einzureichen.

<sup>2</sup> Allfällig den Nachteil ausgleichende Massnahmen können nur nach erfolgter Prüfung semesterweise gewährt werden.

### **1. Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 29. März 2005)**

#### **Art. 8** Rechtsgleichheit

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen [...] einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>3</sup> Mann und Frau sind gleichberechtigt. [...]

<sup>4</sup> Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

### **2. Auszug aus der Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), in der Schweiz am 15. Mai 2014 ratifiziert**

#### **Art. 1**

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

#### **Art. 24, Abs. 1**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen [...].

#### **Art. 24, Abs. 5**

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.